

RATGEBER

Verantwortlichkeit und Versicherungen bei Papiersammlungen



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Immer wieder wird das alv-Sekretariat über die Versicherungssituation bei Papiersammlungen angefragt. Dazu hat Christoph Hofstetter vom Rechtsdienst des Departements Bildung, Kultur und Sport BKS einen Artikel veröffentlicht, den ich an dieser Stelle wiederhole.

Schule und Altpapiersammlung

Zahlreiche Schulen führen Altpapiersammlungen in den Gemeinden durch. Dabei stellen sich neben organisatorischen auch versicherungs- und haftungsrechtliche Fragen, insbesondere, wenn sich Unfälle ereignen. Sammeln die Schulen das Altpapier mit Fahrzeugen ein, sollten die Strassenverkehrsregeln strikte beachtet werden, um Unfälle oder Bussen zu vermeiden. Die Durchführung der Papiersammlung stellt für die Schule einen erheblichen Aufwand dar, doch weist sie für die Schülerinnen und Schüler pädagogisch auch wertvolle Aspekte auf.

In vielen Gemeinden sammeln häufig Schülerinnen und Schüler das Altpapier ein. Wenn eine Schule das Altpapier einsammelt, gilt es jedoch, vorher einige Abklärungen und Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Sammelt die Schule oder eine Klasse mit allen Kindern Altpapier ein, handelt es sich nur dann um einen Schulanlass, wenn die Schulpflege die Altpapiersammlung bewilligt hat. Ausserdem müssen die El-

tern frühzeitig informiert werden, wenn die Papiersammlung ausserhalb der Unterrichtszeit – beispielsweise an einem Samstag – stattfindet.

Ereignet sich bei einer Altpapiersammlung als Schulanlass ein Unfall, ist grundsätzlich zuerst die obligatorische Krankenversicherung des verunfallten Kindes gefordert. Für die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten, wie Invalidität oder Tod, springt die obligatorische Unfallversicherung der Gemeinde, als Trägerin der Volksschule, ein, sofern die Altpapiersammlung von der Schulpflege bewilligt worden ist und unter Aufsicht der Lehrkräfte stattfindet.

Anders liegt der Fall, wenn ein Kind absichtlich ein anderes verletzt, indem es ihm beispielsweise einen Zeitungsbund an den Kopf wirft und ihm so die Brille zerstört und das Nasenbein bricht. In einem solchen Fall muss der Schaden vom übermütigen Kind (oder möglicherweise von dessen Haftpflichtversicherung) selber getragen werden, wenn dieses Kind vernünftig genug war zu wissen, dass es mit dem Wurf eines Zeitungsbundes das andere Kind verletzen und dessen Brille zerbrechen könnte. Ob diese sogenannte Urteilsfähigkeit eines Kindes vorliegt, hängt unter anderem vom Alter des Kindes ab. Je älter die Kinder sind, desto eher kann man davon ausgehen, dass sie die Folgen ihrer Handlungen voraussehen können und deshalb auch deren Konsequenzen zu tragen haben. Bei Kindern, die dieses Wissen noch nicht haben, stellt sich im geschilderten Fall die Frage, ob die Lehrperson für den Vorfall verantwortlich und somit für den Schaden haftbar gemacht werden kann. Die Lehrperson ist dann verantwortlich, wenn sie die Schülerinnen und Schüler besser hätte beaufsichtigen sollen, sie somit eine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Die Gemeinde übernimmt primär die Schäden, für welche eine Lehrperson wegen einer Sorgfaltspflichtverletzung verantwortlich ist. Sie kann jedoch Rückgriff auf die Lehrperson nehmen, falls diese absichtlich oder in Verletzung elementarer Sorgfaltspflichten den Schaden verursacht hat.

In der Regel werden die Altpapiersammlungen in den Aargauer Gemeinden mit Fahrzeugen durchgeführt, was natürlich bequemer und schneller, jedoch auch ge-

fährlicher und unfallanfälliger ist. Wichtig dabei ist, dass die Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes und der Ausführungserlasse strikte eingehalten werden. Es ist angezeigt, die wichtigsten Verkehrs- und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Altpapiersammlung im Unterricht vorgängig zu besprechen. Die Unfallgefahr kann weiter gesenkt werden, wenn die einsammelnden Schülerinnen und Schüler auffällige Kleidung (orange oder rot) tragen oder wenn die Gemeinde durch Hinweistafeln – ähnlich wie bei Abstimmungen – die Verkehrsteilnehmer auf die Altpapiersammlung aufmerksam macht. Das Mitführen von Personen auf der geschützten Ladefläche (nicht auf der Ladung oder den Seitenwänden) des Lieferwagens (nicht Anhängers) zum Ein- und Ausladen des Altpapiers ist zwar zulässig, doch rät das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau davon ab; denn die Gefahr eines Sturzes auf die Strasse während der Fahrt ist relativ gross und die drohenden Verletzungen sind erheblich. Wird durch den Betrieb eines Fahrzeuges beim Altpapiersammeln ein Unfall verursacht, haftet gemäss Strassenverkehrsgesetz grundsätzlich die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters für den Schaden. Trifft den Halter oder Geschädigten jedoch eine Schuld am Unfall, kann diese Versicherung ihre Leistungen kürzen oder gar streichen. Die Organisation von Altpapiersammlungen durch Schulen erfordert somit Umsicht und einigen Aufwand. Der pädagogische Nutzen ist aber unbestritten, werden die Kinder doch in Kameradschaft sowie Teamfähigkeit geschult und lernen die Grundzüge der Abfalltrennung und den Umgang mit speziellen Gefahrensituationen. So nimmt die Schule ihre gesetzliche Aufgabe wahr, indem sie versucht, die Kinder zu verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen zu erziehen.

Zusätzliche Empfehlung: Ratgeber Nr. 16 «Wie bin ich als Lehrperson bezüglich Haftpflicht versichert?» auf www.alv-ag.ch unter Dienstleistungen, Ratgeber.

